

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 37/78

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Herrn Josef D [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],
M [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Alfred T [REDACTED],
II. Instanz: Se [REDACTED] Straße [REDACTED], M [REDACTED] -

g e g e n

Frau Ernestine S c [REDACTED],
Emil-Di [REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED]
II. Instanz: Th [REDACTED]straße [REDACTED], M [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 3. Mai 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Grell und die Richter Knüfer, Rottmüller, Dr. Hoegen und Dr. Seidl

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des 26. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 20. Januar 1978 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Beschwerdewert: 19.920,-- DM.

G r ü n d e :

Der Kläger hat Klage auf Abänderung eines anlässlich der Ehescheidung zugunsten der Beklagten geschlossenen Unterhaltsvergleichs erhoben. Durch Urteil vom 29. August 1977 wies das Amtsgericht die Klage ab. Zwischen den Parteien ist streitig, ob dieses Urteil dem Kläger am 31. August 1977 rechtswirksam zugestellt worden ist. Nachdem der Kläger am 4. Oktober 1977 bei dem Landgericht Berufung eingelegt und diese am 7. November 1977 wieder zurückgenommen hatte, reichte er am 7. November 1977 bei dem Oberlandesgericht eine Berufungsschrift ein und bat zugleich vorsorglich um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist. Durch Beschluß vom 20. Januar 1978 hat das Oberlandesgericht den Wiedereinsetzungsantrag als unbegründet zurückgewiesen und die Be-

einfachtes Schriftbild zurückgeführt (vgl. GA zu 33, 44, zu 48, zu 74); zu dieser Gruppe gehört der Schriftzug auf dem im vorliegenden Beschwerdeverfahren maßgebenden Empfangsbekenntnis (GA zu 101). Aber auch in den letztgenannten Fällen weist das Schriftbild individuellen Charakter auf, der die Nachahmung durch einen beliebigen Dritten erschwert. Ein Dritter, der den Namen des Prozeßbevollmächtigten des Klägers und dessen sonstige Unterschriften kennt, kann den Namen noch aus jenem Schriftbild herauslesen; dessen Entstehung aus der lesbar ausgeschriebenen Unterschrift ist noch zu erkennen. Insbesondere ist der erste Buchstabe entsprechend der sonstigen Schreibweise individuell geformt (T). Davon, daß - wie der Kläger meint - der Prozeßbevollmächtigte das Empfangsbekenntnis "äußerstenfalls" mit einer sogenannten Paraphe versehen habe, kann keine Rede sein; ob der Anwalt tatsächlich nur mit einem den Namen abkürzenden Handzeichen den Empfang habe bestätigen wollen, ist demgegenüber ohne Bedeutung. Der Schriftzug genügt somit den Anforderungen, die an eine ordnungsmäßige Unterschrift unter ein Empfangsbekenntnis zu stellen sind (BGH VersR 1974, 1223; 1976, 169).

Der Kläger kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, sein Prozeßbevollmächtigter habe das erstinstanzliche Urteil nicht als zugestellt entgegennehmen wollen und den "Vorgang" auch nicht als Zustellung angesehen. Eine ausdrückliche Erklärung des Zustellungsempfängers, er nehme als zugestellt entgegen, ist nicht erforderlich (BGH LM ZPO § 212 a Nr. 7 = NJW 1969, 1298). Im übrigen begründet das ausgefüllte, unterschriebene und an das Gericht zurückgesandte Empfangsbekenntnis eine Vermutung dafür, daß der Empfänger das Schriftstück als zugestellt an-

nehmen wollte (vgl. hierzu Senatsbeschluß vom 19. Januar 1977 - IV ZB 45/76). Dafür, daß etwa keine Zustellung im förmlichen Sinne beabsichtigt gewesen sei, bot auch das vorbereitete Empfangsbekenntnis selbst keinen Anhaltspunkt.

Da das erstinstanzliche Urteil am 31. August 1977 rechtswirksam zugestellt worden war, lief die Berufungsfrist am 30. September 1977 ab; die am 7. November 1977 bei dem Oberlandesgericht eingereichte Berufungsschrift kam daher zu spät.

Mit Recht hat das Oberlandesgericht dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist versagt; die hierfür angeführten Gründe sind zutreffend.

Dr. Grell

Knüfer